

## Auszug

**Änderung der Allgemeinverfügung zur  
Fischereiausübung im Winterlager Hafen  
Stralsund**

Bekanntmachung des Landesamtes für Landwirtschaft,  
Lebensmittelsicherheit und Fischerei

Vom 19. September 2017

Gemäß § 13 der Küstenfischereiverordnung M-V (KüFVO M-V) vom 28. November 2006 (GVOBl. M-V S. 843), zuletzt geändert am 12. November 2016 (GVOBl. M-V S. 881), wird die Allgemeinverfügung zur Fischereiausübung im Hafen Stralsund vom 24. September 2014 (AmtsBl. M-V/AAz. S. 597), zuletzt geändert am 20. Oktober 2015 (AmtsBl.M-V/AAz. S. 554), wie folgt geändert:

1. Im Einleitungssatz werden die Wörter „zuletzt geändert am 14. Mai 2014 (GVOBl. M-V S. 269)“ durch die Wörter „zuletzt geändert am 12. November 2016 (GVOBl. M-V S. 881)“ ersetzt.
2. In Nummer 2 wird Satz 1 durch folgenden Satz ersetzt: „Von der Nordmole aus in nördliche und östliche Richtungen in den Strelasund und im südlichen Teil des Hafens Stralsund (südlich einer Linie vom nordöstlichen Ende der Ballastkiste bis nördliches Ende der Mittelmole, im Süden begrenzt durch die Ziegelgrabenbrücke) ist die Fischereiausübung für Erlaubnisinhaber auf die Verwendung einer Handangel mit einem einschlenkligen Haken, bei dem die Spannweite (kürzester Abstand zwischen der Hakenspitze und dem Schenkel) 9 mm nicht überschreiten darf, mit natürlichem Köder oder Gummiköder, von Land aus und auf die Zeit von 10.00 bis 18.00 Uhr, täglich eingeschränkt.“
3. In Nummer 2 wird nach Satz 6 folgender Satz 7 angefügt:  
„Das Mitführen von Fanggeräten auf der Nordmole ist außerhalb der zulässigen Angelzeit nicht erlaubt.“

Die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung wird im öffentlichen Interesse nach § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 Verwaltungsgerichtsordnung angeordnet.

Zuwiderhandlungen gegen die Allgemeinverfügung können gemäß § 25 Absatz 1 Nummer 22 KüFVO M-V als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Die Allgemeinverfügung nebst Begründung kann beim Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei (DSt. Rostock) eingesehen werden. Die Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtlichen Anzeiger, der Anlage zum Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern, als bekannt gegeben.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats, nachdem die Allgemeinverfügung bekannt gegeben worden ist, beim Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei, Thierfelderstraße 18, 18059 Rostock zu erheben.